

SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH
Apianstraße 5, 85774 Unterföhring
(Amtsgericht München, HRB 169 711)

Wichtige Mitteilung für die Anteilinhaber des Richtlinienkonformen Sondervermögens

Stadtsparkasse Düsseldorf EuroRenten Plus

(WKN: 977762)

Die SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH als verwaltende Kapitalanlagegesellschaft des richtlinienkonformen Sondervermögens „Stadtsparkasse Düsseldorf EuroRenten Plus“ hat eine Änderung der Kostenregelungen in § 10 der Besonderen Vertragsbedingungen beschlossen.

Aufgenommen wird in § 10 Absatz 4 der Besonderen Vertragsbedingungen ein neuer Buchstabe j), nach dem zukünftig „Kosten für die Information des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten in Zusammenhang mit Informationen über Fondsverschmelzungen“ dem Sondervermögen belastet werden dürfen.

Die übrigen Bestimmungen bleiben unberührt.

Die Neufassung des § 10 der Besonderen Vertragsbedingungen lautet somit folgendermaßen:

§ 10 Kosten

1. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an. Diese beträgt bei jeder Anteilklasse jährlich bis zu 0,50% (mindestens Euro 75.000,00) des Wertes der Anteilklasse. Sie errechnet sich aus dem Durchschnitt der an den Monatsenden des Geschäftsjahres festgestellten anteiligen Werte des Sondervermögens. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
2. Die Depotbank erhält eine jährliche Vergütung von bis zu 0,05% des Wertes des Sondervermögens. Sie errechnet sich aus dem Durchschnitt der an den Monatsenden des Geschäftsjahres festgestellten Werte des Sondervermögens.
3. Die Gesellschaft kann sich bei der Umsetzung des Anlagekonzeptes einer Beratungsgesellschaft bedienen. Die dem Sondervermögen belastete Beratungsgebühr kann jährlich bis zu 0,50% des Wertes des Sondervermögens zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer betragen und wird gemäß Absatz 1 ermittelt und erhoben. Darüber hinaus kann der Berater bei positiver Entwicklung des Anteilspreises aus dem Sondervermögen eine erfolgsbezogene Vergütung erhalten. Diese erfolgsbezogene Vergütung errechnet sich aus dem nominellen Unterschied zwischen der Anteilwertentwicklung bereinigt um die Ausschüttungen (BVI-Methode) vom Beginn bis zum Ende eines jeden Geschäftsjahres und der Entwicklung des IBOXX Eurozone Sovereign Overall Total Return bereinigt um die in den Absätzen 1–3 dieser Bestimmung genannten Kosten, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie darf einen Betrag von 30% dieses nominellen Unterschieds nicht übersteigen. Eine anfallende erfolgsbezogene Vergütung wird im Sondervermögen zurückgestellt. Liegt die Anteilwertentwicklung während des Geschäftsjahres unter dem IBOXX Eurozone Sovereign Overall Total Return, so wird eine im jeweiligen Geschäftsjahr bisher zurückgestellte

erfolgsbezogene Vergütung entsprechend dem Vergleich wieder aufgelöst. Die am Ende des Geschäftsjahres fortbestehende und zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden. Falls der Referenzindex während eines Geschäftsjahres entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen vergleichbaren anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:

a) Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;

b) bankübliche Depotgebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;

c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;

d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen und des Auflösungsberichts;

e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;

f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

g) Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und der Verwahrung eventuell entstehende Steuern;

h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;

i) im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstandene Kosten, insoweit ein kostendeckender Ertrag im Wertpapierdarlehensprogramm erwirtschaftet werden konnte;

j) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten in Zusammenhang mit Informationen über Fondsverschmelzungen.

5. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Zusammenhang mit Handelsgeschäften für das Sondervermögen geldwerte Vorteile von Brokern und Händlern zu verwenden, die sie im Interesse der Anteilinhaber bei den Anlageentscheidungen nutzt. Diese Leistungen umfassen von den Brokern und Händlern selbst erstellte direkte Leistungen wie Research und Finanzanalysen und indirekte Leistungen wie Markt- und Kursinformationssysteme.

Die Änderung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die vorgenannten Änderungen treten **mit Wirkung zum 1. Januar 2012** in Kraft. Die Änderungen werden außerdem im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Unterföhring, im Juni 2011

Die Geschäftsführung